Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1412

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

— Drucksache 759 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie

— Drucksache 471 —

und über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorlage eines Atomgesetzentwurfs

— Drucksache 344 —

A. Bericht des Abgeordneten Geiger (München) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 759 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 471 — als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt abzulehnen,
3. den Antrag — Drucksache 344 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. November 1959

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Dehler	**Geiger (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache 1412*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

— Drucksache 759 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

(26. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften	ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften
§ 1 **Zweckbestimmung des Gesetzes**	§ 1 **Zweckbestimmung des Gesetzes**
Zweck dieses Gesetzes ist,	Zweck dieses Gesetzes ist,
1. *eine möglichst freie und ungehinderte* Entwicklung *der* Erforschung und *der friedlichen* Nutzung der Kernenergie *zu ermöglichen und* zu fördern,	1. **die** Erforschung, **die** Entwicklung und **die** Nutzung der Kernenergie **zu friedlichen Zwecken** zu fördern,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen,	2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen **und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen,**
3. zu verhindern, daß durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet wird,	3. unverändert
4. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten.	4. unverändert

Entwurf

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe):
   a) Plutonium 239,
   b) Uran 233,
   c) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran,
   d) jeder Stoff, der einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält,
   e) Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

   Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran" bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotopes 235 zum Isotop 238.

2. Ausgangsstoffe:
   a) Uran, das die in der Natur auftretende Isotopenmischung enthält und nicht unter Absatz 1 fällt,
   b) Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem natürlichen Gehalt liegt,
   c) Thorium,
   d) jeder der erwähnten Stoffe in Form von Metall, Legierung, chemischer Verbindung oder von Konzentrat sowie
   e) Uran- und Thoriumerze.

ZWEITER ABSCHNITT

Überwachungsvorschriften

§ 3

Einfuhr und Ausfuhr

(1) Wer Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Einführers *keine* Bedenken *bestehen* und

2. gewährleistet ist, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der *zwischenstaatlichen* Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie verwendet werden.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 2

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Überwachungsvorschriften

§ 3

Einfuhr und Ausfuhr

(1) unverändert

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn

1. **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Einführers **ergeben,** und
2. gewährleistet ist, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, **der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen** und der **internationalen** Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie verwendet werden.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu erteilen, wenn	(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu erteilen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers *keine* Bedenken *bestehen* und	1. **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers **ergeben,** und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die *zwischenstaatlichen* Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden.	2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die **internationalen** Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden.
(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.	(4) unverändert
(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.	(5) unverändert
§ 4	§ 4
Beförderung von Kernbrennstoffen	**Beförderung von Kernbrennstoffen**
(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördert, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann einem Beförderer nur für den Einzelfall erteilt werden. Die Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.	(1) unverändert
(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn	(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen *keine* Bedenken *bestehen* und ein weisungsbefugter Transportbegleiter die für die Beförderung von Kernbrennstoffen erforderliche Fachkunde besitzt,	1. **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen **ergeben,** und ein weisungsbefugter Transportbegleiter die für die Beförderung von Kernbrennstoffen erforderliche Fachkunde besitzt,
2. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise *jede* nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *gebotene* Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,	2. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise **die** nach dem Stand von Wissenschaft und Technik **erforderliche** Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. *jede* erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 13 Abs. 5) getroffen ist,	3. **die** erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 13 Abs. 5) getroffen ist,
4. *jeder* erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.	4. **der** erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.
(3) Für die Beförderung mit der Eisenbahn ist einem Eisenbahnunternehmer auf Antrag eine allgemeine Genehmigung auf jeweils längstens drei Jahre zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 gegeben sind, der Unternehmer zuverlässig ist und gewährleistet ist, daß der Unternehmer den Transport durch zuverlässige Personen ausführen läßt. Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.	
(4) Die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.	(4) unverändert
§ 5	§ 5
Verwahrung, Besitz und Ablieferung von Kernbrennstoffen	**Verwahrung, Besitz und Ablieferung von Kernbrennstoffen**
(1) Kernbrennstoffe sind staatlich zu verwahren. Hierbei ist *jede* nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *gebotene* Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu treffen und *jeder* erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.	(1) Kernbrennstoffe sind staatlich zu verwahren. Hierbei ist **die** nach dem Stand von Wissenschaft und Technik **erforderliche** Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen zu treffen und **der** erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.
(2) Außerhalb der staatlichen Verwahrung darf niemand Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz haben, es sei denn, daß er die Kernbrennstoffe 1. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 aufbewahrt, 2. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 9 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, 3. nach § 4 berechtigt befördert.	(2) unverändert
(3) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 2 dazu berechtigt zu sein, hat sie der Verwahrungsbehörde *auf seine Kosten* unverzüglich abzuliefern.	(3) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 2 dazu berechtigt zu sein, hat sie der Verwahrungsbehörde unverzüglich abzuliefern.
(4) Die Ablieferungspflicht entfällt, wenn die Kernbrennstoffe einem nach § 4 berechtigten Beförderer übergeben werden 1. zum Zweck einer nach § 3 genehmigten Ausfuhr oder 2. zum Zweck einer Abgabe an einen nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 berechtigten Empfänger.	(4) unverändert
(5) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach Absatz 1 oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach § 6 *kann nur verlangt werden,* wenn der Empfänger gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist.	(5) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach Absatz 1 oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach § 6 **ist nur zulässig,** **1.** wenn der Empfänger gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist, **2. wenn sie zu einer nach § 4 genehmigten Beförderung zum Zweck der Ausfuhr von Kernbrennstoffen erfolgt.**
§ 6	§ 6
Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen	**Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen**
(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, bedarf der Genehmigung.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für eine solche Aufbewahrung besteht und wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen *keine* Bedenken *bestehen* und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. *jede* nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *gebotene* Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. *jede* erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. *jeder* erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

§ 7

Genehmigung von Anlagen

(1) Wer eine Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat, bedarf der Genehmigung.

siehe Absatz 3

(2) Die Genehmigung *ist zu erteilen,* wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen *keine* Bedenken *bestehen* und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. *jede* nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *gebotene* Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,
3. *jede* erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. *jeder* erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für eine solche Aufbewahrung besteht und wenn

1. **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen **ergeben,** und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. **die** nach dem Stand von Wissenschaft und Technik **erforderliche** Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. **die** erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. **der** erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

§ 7

Genehmigung von Anlagen

(1) Wer eine Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat **oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert,** bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung **darf nur erteilt werden,** wenn

1. **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen **ergeben,** und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. **die** nach dem Stand von Wissenschaft und Technik **erforderliche** Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist,
3. **die** erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. **der** erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
5. **überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(3) *Der Errichtung einer Anlage steht die wesentliche Veränderung einer bestehenden Anlage gleich.*	(3) entfällt hier siehe Absatz 1
(4) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren *auf anderen Rechtsvorschriften beruhender* Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geregelt.	(4) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geregelt.
(5) § 26 der Gewerbeordnung gilt sinngemäß für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen.	(5) unverändert
§ 8 **Verhältnis zur Gewerbeordnung**	§ 8 unverändert
(1) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung sowie über die Untersagung der ferneren Benutzung solcher Anlagen finden auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung.	
(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, die in genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 7 Verwendung finden, kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften zulassen, soweit dies durch die besondere technische Eigenart der Anlagen nach § 7 bedingt ist.	
§ 9 **Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen**	§ 9 **Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen**
(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung.	(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung. **Einer Genehmigung bedarf ferner, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert.**
(2) Die Genehmigung *ist zu erteilen,* wenn	(2) Die Genehmigung **darf nur erteilt werden,** wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen *keine* Bedenken *bestehen* und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwort-	1. **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich** Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen **ergeben,** und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
lichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,	Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
2. *jede* nach dem Stand von Wissenschaft und Technik *gebotene* Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen ist,	2. **die** nach dem Stand von Wissenschaft und Technik **erforderliche** Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
3. *jede* erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,	3. **die** erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
4. *jeder* erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.	4. **der** erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.
§ 10	§ 10
Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung	
Durch Rechtsverordnung können zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung nach §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit es sich um geringe Mengen von Kernbrennstoffen oder um Anlagen handelt, durch welche die in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke des Gesetzes nicht gefährdet werden können.	unverändert
§ 11	§ 11
Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)	**Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung)**
(1) Soweit nicht durch dieses Gesetz für Kernbrennstoffe und für Anlagen im Sinne des § 7 eine besondere Regelung getroffen ist, kann durch Rechtsverordnung zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,	(1) unverändert
1. daß der Umgang *und* Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Aufsuchung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung sowie Erwerb und Abgabe an andere), die Beförderung und die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	1. daß **die** Aufsuchung **von radioaktiven Stoffen,** der Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung), **der** Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), die Beförderung und die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
2. daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	2. unverändert
3. daß Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen erzeugen, nach einer Bauartprüfung durch eine in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stelle allgemein zugelassen werden können,	3. daß nach einer Bauartprüfung durch eine in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stelle Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen erzeugen, allgemein zugelassen werden können **und welche Anzeigen die Inhaber solcher Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu erstatten haben.**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Die Rechtsverordnung kann Genehmigungen und allgemeine Zulassungen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.	(2) Die Rechtsverordnung kann Genehmigungen und allgemeine Zulassungen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen abhängig machen **sowie das Verfahren bei Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen regeln.**
§ 12	§ 12
Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen)	**Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen)**
(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,	(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke bestimmt werden,
1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz *der Beschäftigten, Dritter* und der Allgemeinheit beim Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, bei der Errichtung *und* beim Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu treffen sind,	1. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz **Einzelner** und der Allgemeinheit beim Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, bei der Errichtung, beim Betrieb **und beim Besitz** von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang **und Verkehr** mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen zu treffen sind,
2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und bestimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht überschritten werden,	2. unverändert
	2a. daß die Beschäftigung von Personen in strahlengefährdeten Bereichen nur nach Vorlage einer Bescheinigung besonders ermächtigter Ärzte erfolgen darf und daß bei Bedenken gesundheitlicher Art gegen eine solche Beschäftigung die Aufsichtsbehörde nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger entscheidet,
3. daß und in welchem Umfang Personen, die sich in strahlengefährdeten Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich Messungen zur Bestimmung der Strahlendosen an ihrem Körper, ärztlichen Untersuchungen und *Heilverfahren* zu unterziehen und daß diese Untersuchungen durch besonders ermächtigte Ärzte vorzunehmen *sind,*	3. daß und in welchem Umfang Personen, die sich in strahlengefährdeten Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich Messungen zur Bestimmung der Strahlendosen an ihrem Körper, ärztlicher Untersuchung und, **soweit zum Schutz anderer Personen oder der Allgemeinheit erforderlich, ärztlicher Behandlung** zu unterziehen und daß die Untersuchung **oder die Behandlung** durch besonders ermächtigte Ärzte vorzunehmen **ist,**
4. daß und auf welche Weise über die Erzeugung, die Gewinnung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe und den sonstigen Verbleib von Ausgangsstoffen, Kern-	4. unverändert
	4a. daß Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrich-

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
brennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen und über Messungen von Dosis und Dosisleistungen ionisierender Strahlen Buch zu führen ist und Meldungen zu erstatten sind,	**tungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie bei der Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen der Aufsichtsbehörde zu melden sind,**
5. daß und auf welche Weise nicht mehr verwendete radioaktive Stoffe aufzubewahren, abzuliefern, zu beseitigen oder behördlich sicherzustellen sind,	5. unverändert
6. auf welche Weise der Schutz von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist,	6. unverändert
7. daß die Aufsichtsbehörde Verfügungen zur Durchführung der auf Grund der Nummern 1 bis 6 ergangenen Rechtsvorschriften erlassen kann.	7. unverändert
(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 3 eingeschränkt.	(2) unverändert
§ 13	§ 13
Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	**Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**
(1) Die Verwaltungsbehörde *setzt* im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der *vom* Antragsteller *zu treffenden* Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) *fest*. Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren *nach der Genehmigung* sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen.	(1) Die Verwaltungsbehörde **hat** im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) **festzusetzen, die** der Antragsteller **zu treffen hat.** Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; **hierbei hat die Verwaltungsbehörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren die Deckungsvorsorge nachgewiesen sein muß.**
(2) Die Vorsorge nach Absatz 1 muß	(2) unverändert
1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmaß des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren und zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse an dem Betrieb einer derartigen Anlage oder an der Ausübung einer derartigen Tätigkeit in angemessenem Verhältnis stehenden Aufwendungen erhältlich ist,	
2. in den übrigen Fällen einer Tätigkeit, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung der Genehmigung bedarf, die Erfüllung gesetzlicher Schadens-	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
ersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß sicherstellen.	
(3) Im Rahmen der durch Absatz 2 gezogenen Grenzen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind.	(3) unverändert
(4) Der Bund — ausgenommen die Deutsche Bundesbahn — und die Länder sind nicht zur Dekkungsvorsorge verpflichtet. Soweit für ein Land eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land unbeschadet weiterer Verpflichtungen nach § 39 für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 37 einzustehen hat. Diese Einstandspflicht steht bei Anwendung dieses Gesetzes der Deckungsvorsorge gleich.	(4) Der Bund — ausgenommen die Deutsche Bundesbahn **bei Beförderungen im öffentlichen Verkehr** — und die Länder sind nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet. Soweit für ein Land eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, setzt die Genehmigungsbehörde in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 und der zu Absatz 3 ergehenden Rechtsverordnung fest, in welchem Umfang und in welcher Höhe das Land unbeschadet weiterer Verpflichtungen nach § 39 für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ohne Deckung durch die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 37 einzustehen hat. Diese Einstandspflicht steht bei Anwendung dieses Gesetzes der Deckungsvorsorge gleich.
(5) Gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadensersatzverpflichtungen. Schadensersatzverpflichtungen, die sich aus § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 der Gewerbeordnung ergeben, *gehören nur insoweit zu den gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes,* als der Schaden durch Unfall entstanden ist.	(5) Gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhenden Schadensersatzverpflichtungen. **Zu den gesetzlichen** Schadensersatzverpflichtungen **im Sinne dieses Gesetzes gehören Verpflichtungen aus § 903 der Reichsversicherungsordnung nicht, Verpflichtungen zur Schadloshaltung,** die sich aus § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 der Gewerbeordnung ergeben, **sowie ähnliche Entschädigungs- oder Ausgleichsverpflichtungen nur insoweit,** als der Schaden **oder die Beeinträchtigung** durch Unfall entstanden ist.
§ 14	§ 14
Deckungsvorsorge und Einstandspflicht für Fälle, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt	**Deckungsvorsorge und Einstandspflicht für Fälle, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt**
Für die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16.	Für die Deckungsvorsorge bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, gelten **ergänzend** die besonderen Vorschriften der §§ 15 und 16.
§ 15	§ 15
Haftpflichtversicherung	**Haftpflichtversicherung**
(1) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese §§ 158 c bis h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; bei Anwendung des § 158 c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 37 außer Betracht. Die Anwendbarkeit von § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.	(1) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese **die** §§ 158c bis h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß; bei Anwendung des § 158c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 37 außer Betracht. Die Anwendbarkeit von § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.
(2) Die Haftpflichtversicherung muß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen einschließen,	(2) Die Haftpflichtversicherung muß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen einschließen,

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
welche infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art solchen Personen entstehen, die	welche infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art solchen Personen entstehen, die
1. mit Zustimmung des zur Deckungsvorsorge Verpflichteten neben diesem oder an seiner Stelle die Anlage betreiben oder benutzen oder betrieben oder benutzt haben;	1. unverändert
2. befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben;	2. befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, **Inbetriebsetzung,** Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben;
3. von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person zu einer der Planung, Errichtung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.	3. von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person zu einer der Planung, Errichtung, **Inbetriebsetzung,** Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage **oder der Beseitigung von Abfällen** dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.
§ 16	§ 16
Sonstige Vorsorge	**Sonstige Vorsorge**
(1) Wird die Deckungsvorsorge anstatt durch eine Haftpflichtversicherung durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten erbracht, so finden auf diese Verpflichtung die Vorschriften des § 15 entsprechende Anwendung.	(1) unverändert
(2) Wird die Deckungsvorsorge in einer anderen als der in § 15 und in Absatz 1 bezeichneten Weise erbracht, so hat der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete unbeschadet des § 39 bei Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 2 genannten Personen für Schäden der in § 25 bezeichneten Art in Höhe der nach § 13 Abs. 1 *bestimmten Deckungsvorsorge* und in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer nach § 15 bei Bestehen einer nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ausreichenden Haftpflichtversicherung.	(2) Wird die Deckungsvorsorge in einer anderen als der in § 15 und in Absatz 1 bezeichneten Weise erbracht, so hat der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete unbeschadet des § 39 bei Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 2 genannten Personen für Schäden der in § 25 bezeichneten Art in Höhe der nach § 13 Abs. 1 **getroffenen Festsetzung** und in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer nach § 15 bei Bestehen einer nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ausreichenden Haftpflichtversicherung.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Bund und die Länder.	(3) unverändert
§ 17	§ 17
Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf	**Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf**
(1) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind schriftlich zu erteilen. Sie können zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig. Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 7, sowie allgemeine Zulassungen können befristet werden.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen ist und nicht *durch nachträgliche Auflagen* in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen *werden kann.*

(3) Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind zu widerrufen, wenn dies *der Schutz* der Allgemeinheit *erfordert* und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

§ 18

Entschädigung

(1) Im Falle des Widerrufs einer nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilten Genehmigung oder allgemeinen Zulassung muß dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird der Widerruf von einer Behörde des Bundes ausgesprochen, so ist der Bund, wird der Widerruf von einer Landesbehörde ausgesprochen, so ist das Land, dessen Behörde den Widerruf ausgesprochen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zum Widerruf führten, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen können widerrufen werden, wenn

1. **von ihnen innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, soweit nicht die Genehmigung oder allgemeine Zulassung etwas anderes bestimmt,**
2. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen **wird oder**
3. **gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung erheblich oder wiederholt verstoßen oder wenn eine nachträgliche Auflage nicht eingehalten worden ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.**

(2a) Genehmigungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

(3) Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind **außerdem** zu widerrufen, wenn dies **wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder** der Allgemeinheit **erforderlich ist** und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

§ 18

Entschädigung

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn	(2) Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn
1. der Inhaber die Genehmigung oder allgemeine Zulassung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren,	1. unverändert
2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen *Auflagen oder* Anordnungen der Aufsichtsbehörden,	2. der Inhaber der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung oder allgemeinen Zulassung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen **die hierauf beruhenden** Anordnungen **und Verfügungen** der Aufsichtsbehörden **oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder durch Nichteinhaltung nachträglicher Auflagen,**
3. der Widerruf wegen einer nachträglich eingetretenen, in der genehmigten Anlage oder Tätigkeit begründeten erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ausgesprochen werden mußte.	3. unverändert
(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3.	(3) unverändert
(4) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund, ein anderes Land *oder eine sonstige Gebietskörperschaft* entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.	(4) Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, ist der Bund **oder** ein anderes Land entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse am Widerruf verpflichtet, diesem Land Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.
§ 19	§ 19
Staatliche Aufsicht	**Staatliche Aufsicht**
(1) Der Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die Errichtung *und* der Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen *der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie die mit* Genehmigungen *und* allgemeinen Zulassungen *verbundenen* Auflagen eingehalten werden.	(1) Der Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die Errichtung, der Betrieb **und der Besitz** von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, der Umgang **und Verkehr** mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß **nicht gegen** die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen **der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheids über die** Genehmigung **oder** allgemeine Zulassung **verstoßen wird und daß nachträgliche** Auflagen eingehalten werden. **Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.**

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde und die von ihr nach § 20 zugezogenen Sachverständigen oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden sind befugt, Orte, an denen sich Ausgangsstoffe, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder Anlagen, Geräte und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art befinden oder an denen hiervon herrührende Strahlen wirken, oder Orte, für die diese Voraussetzungen den Umständen nach anzunehmen sind, jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Sie können hierbei von den verantwortlichen oder dort beschäftigten Personen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Im übrigen gilt § 24 b der Gewerbeordnung entsprechend. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.	(2) unverändert
(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der *diesem* Gesetz, *den darauf beruhenden* Rechtsverordnungen, *dem* Bescheid über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen,	(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der **den Vorschriften dieses** Gesetzes **oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen** Rechtsverordnungen, **den Bestimmungen des** Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen,
1. daß und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,	1. unverändert
2. daß Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,	2. unverändert
3. daß der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.	3. unverändert
(4) Die *staatlichen* Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergebenden allgemeinen Befugnisse bleiben unberührt.	(4) Die Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergebenden allgemeinen Befugnisse bleiben unberührt.
§ 20	§ 20
Sachverständige	unverändert
Im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen können von den zuständigen Behörden Sachverständige zugezogen werden. § 24 b der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
§ 21 **Kosten**	§ 21 **Kosten**
(1) Für die in diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen hierzu vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden; zu den Auslagen gehören die *Kosten*, die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen. Gebühren und Auslagen trägt der Antragsteller. Soweit Einwendungen Dritter gegen die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 zu prüfen sind, können dem Widersprechenden die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung erwachsenen *Kosten* auferlegt werden.	(1) Für die in diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen hierzu vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden; zu den Auslagen gehören die **Aufwendungen,** die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen. Gebühren und Auslagen trägt der Antragsteller. Soweit Einwendungen Dritter gegen die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 zu prüfen sind, können dem Widersprechenden die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung erwachsenden **Aufwendungen** auferlegt werden.
(2) Für die staatliche Verwahrung können Gebühren erhoben und kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden. Sie sind vom Einlieferer und vom Verwendungsberechtigten als Gesamtschuldner zu tragen.	(2) unverändert
(3) Soweit bei der staatlichen Aufsicht die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich war, hat der der Aufsicht Unterliegende die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.	(3) unverändert
(4) Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und ärztliche Untersuchungen, die auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder einer hierauf beruhenden Anordnung durchgeführt werden, sind von demjenigen zu tragen, der nach *dieser* Rechtsverordnung einer Genehmigung für diejenige Betätigung bedarf, hinsichtlich deren die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.	(4) Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und ärztliche Untersuchungen, die auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder einer hierauf beruhenden Anordnung durchgeführt werden, sind von demjenigen zu tragen, der nach **diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen** Rechtsverordnung einer Genehmigung für diejenige Betätigung bedarf, hinsichtlich deren die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.
(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu erhebenden Kosten, die Voraussetzungen, unter denen von ihrer Erhebung abzusehen ist oder abgesehen werden kann, sowie das bei der Erhebung zu beachtende Verfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.	(5) unverändert
	(6) Soweit Landesbehörden Genehmigungen und allgemeine Zulassungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 erteilen, gelten die landesrechtlichen Kostenvorschriften.
DRITTER ABSCHNITT Verwaltungsbehörden	DRITTER ABSCHNITT Verwaltungsbehörden
§ 22 **Zuständigkeit für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr**	§ 22 **Zuständigkeit für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr**
(1) Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Das gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von *Einfuhrgenehmigungen* vorsehen.	(1) Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Das gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von **Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen** vorsehen.

Entwurf

(2) Die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr *nach § 3* obliegt dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Grund des Absatzes 1 entscheidet, ist es unbeschadet seiner Unterstellung unter den Bundesminister für Wirtschaft und dessen auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Weisungsbefugnisse an die fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft gebunden.

§ 23

Verwahrungsbehörde

Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung *und Beaufsichtigung* der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung sowie für den Widerruf dieser Genehmigungen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig. Diese handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft.

§ 24

Zuständigkeit der Landesbehörden

(1) Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. Die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen obliegt den allgemein für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden, auch soweit diese nicht Landesbehörden sind.

(2) Für die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 und deren Widerruf sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden *staatliche* Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr obliegt dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) unverändert

§ 23

Zuständigkeit für Verwahrung, Beförderungs- und Aufbewahrungsgenehmigungen

Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung sowie für den Widerruf dieser Genehmigungen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig. Diese handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft.

§ 24

Zuständigkeit der Landesbehörden

(1) unverändert

(2) Für die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 und deren Widerruf sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

(3) Für den Dienstbereich der Bundeswehr werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch den Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
VIERTER ABSCHNITT Haftungsvorschriften	VIERTER ABSCHNITT Haftungsvorschriften
§ 25 **Haftung für Anlagen im Sinne des § 7**	§ 25 unverändert
(1) Wird durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes, die von einer Anlage im Sinne des § 7 oder einer dem Betrieb einer solchen Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschließlich der Abfallbeseitigung ausgeht, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage vorbehaltlich des § 39 verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß §§ 27 bis 35 zu ersetzen.	
(2) Einer Sachbeschädigung steht es bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird.	
§ 26 **Haftung für den Besitz radioaktiver oder von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffener Stoffe in anderen Fällen**	§ 26 unverändert
(1) Wird in anderen als den in § 25 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes oder des radioaktiven Stoffes, von dem die Strahlenwirkung ausgeht, verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß §§ 27 bis 35 zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht wird, das der Besitzer und die für ihn im Zusammenhang mit dem Besitz tätigen Personen auch bei Anwendung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden konnten und das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Schutzeinrichtungen noch auf einem Versagen ihrer Verrichtungen beruht.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen ein Schaden der in Absatz 1 bezeichneten Art durch die Wirkung eines Kernvereinigungsvorgangs verursacht wird.	
(3) In gleicher Weise wie der Besitzer haftet derjenige, der den Besitz des Stoffes verloren hat, ohne ihn auf eine Person zu übertragen, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum Besitz berechtigt ist.	
(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht,	
1. wenn die radioaktiven Stoffe gegenüber dem Verletzten von einem Arzt oder Zahnarzt oder unter der Aufsicht eines	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Arztes oder Zahnarztes bei der Ausübung der Heilkunde angewendet worden sind;	
2. wenn zwischen dem Besitzer und dem Verletzten ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen dieser die von dem Stoff ausgehende Gefahr in Kauf genommen hat.	
§ 27	§ 27
Mitwirkendes Verschulden des Verletzten	unverändert
Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.	
§ 28	§ 28
Umfang des Schadensersatzes bei Tötung	unverändert
(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.	
(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.	
§ 29	§ 29
Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung	unverändert
Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.	
§ 30	§ 30
Geldrente	unverändert
(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Fortkommens des Verletzten sowie der nach § 28 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.	
(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.	
(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.	
§ 31	§ 31
Höchstbeträge	unverändert
Der nach §§ 25 oder 26 Ersatzpflichtige haftet	
1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen, soweit es sich um den in § 30 bezeichneten Schadensersatz handelt, nur bis zu einer Jahresrente von 15 000 Deutsche Mark;	
2. im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.	
§ 32	§ 32
Verjährung	unverändert
(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.	
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.	
(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.	
§ 33	§ 33
Verwirkung	entfällt
Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Abschnitts zustehenden Rechte, wenn er nicht innerhalb dreier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Schaden anzeigt. Der Rechtsverlust	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.	
§ 34 **Weitergehende Haftung** Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus § 39 etwas anderes ergibt, gesetzliche Vorschriften, nach denen der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 7 oder der Besitzer eines von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffenen oder eines radioaktiven Stoffes im weiteren Umfange als nach den Vorschriften dieses Abschnitts haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.	§ 34 unverändert
§ 35 **Mehrere Verursacher** (1) Sind für einen Schaden, der durch die Wirkung von Kernspaltungsvorgängen, Kernvereinigungsvorgängen oder von Strahlen radioaktiver Stoffe verursacht ist, als Inhaber von Anlagen im Sinne des § 7 oder als Besitzer von der Kernspaltung oder -vereinigung betroffener oder radioaktiver Stoffe mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden *überwiegend auf Ursachen beruht, für die der eine oder der andere Teil verantwortlich ist.* Das gleiche gilt, wenn der Schaden dem Inhaber einer Anlage oder dem Besitzer eines Stoffes entstanden ist, von der Haftpflicht des einen Inhabers oder Besitzers gegenüber dem anderen.	§ 35 **Mehrere Verursacher** (1) Sind für einen Schaden, der durch die Wirkung von Kernspaltungsvorgängen, Kernvereinigungsvorgängen oder von Strahlen radioaktiver Stoffe verursacht ist, als Inhaber von Anlagen im Sinne des § 7 oder als Besitzer von der Kernspaltung oder -vereinigung betroffener oder radioaktiver Stoffe mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden **vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.** Das gleiche gilt, wenn der Schaden dem Inhaber einer Anlage oder dem Besitzer eines Stoffes entstanden ist, von der Haftpflicht des einen Inhabers oder Besitzes gegenüber dem anderen.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Inhaber der Anlage oder dem Besitzer des Stoffes ein anderer kraft Gesetzes für den Schaden haftet.	(2) unverändert
§ 36 **Übernahme der Deckungsvorsorge bei Beförderungen** (1) Wer Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe zur Beförderung aufgibt (Absender), ist dem Beförderer gegenüber verpflichtet, Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen *des* Beförderers zu treffen, die sich *aus* der Beförderung ergeben.	§ 36 **Übernahme der Deckungsvorsorge bei Beförderungen** (1) Wer Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe zur Beförderung aufgibt (Absender), ist dem Beförderer gegenüber verpflichtet, Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen zu treffen, die sich **für den** Beförderer **oder seine Leute bei** der Beförderung **infolge von Wirkungen der in §§ 25 oder 26 bezeichneten Art** ergeben.
(2) Art, Umfang und Höhe dieser Vorsorge bestimmen sich nach der Vorsorge, die der Beförderer nach § 13 zu treffen hätte.	(2) unverändert
(3) Ist Absender der Bund oder ein Land, so tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge eine entsprechende Verpflichtung zur Freistellung.	(3) unverändert

Entwurf

§ 37

Freistellungsverpflichtung des Bundes

(1) Haben sich infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des zur Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person ergeben, so hat der Bund diese Personen, falls bis zum 31. Dezember *1965* die erforderliche Genehmigung erteilt und mit dem Betrieb der genehmigten Anlage oder mit der Ausführung der genehmigten Tätigkeit begonnen worden ist, von solchen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese *den Höchstbetrag* der Deckungsvorsorge *übersteigen oder aus sonstigen Gründen aus der Deckungsvorsorge nicht zu decken sind.* Die Freistellungsverpflichtung wegen der aus einem Schadensereignis sich ergebenden Schadensersatzverpflichtungen beschränkt sich auf den Höchstbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark abzüglich des Betrages, in dessen Höhe *die* Dekkungsvorsorge *zur Deckung der* entstandenen Schadensersatzverpflichtungen *in Anspruch genommen werden kann.*

(2) Die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen

1. wegen Schäden an der Anlage und ihr zugehörigen Betriebsgrundstücken, Betriebseinrichtungen, Betriebsgeräten oder Betriebsmaterialien aller Art einschließlich der Kernbrennstoffe;
2. wegen Schäden, die dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person beim Betrieb der Anlage oder bei der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Tätigkeit entstehen.

(3) Auf die Freistellungsverpflichtung des Bundes finden die §§ 34, 62 und 67 sowie die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag einschließlich der Vorschriften über die Pflichtversicherung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 38

Verteilungsverfahren

(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis den Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark übersteigen, so wird die Verteilung der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung kann über die Verteilung der zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel nur solche Regelungen

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 37

Freistellungsverpflichtung des Bundes

(1) Haben sich infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des zur Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Verpflichteten oder einer in § 15 Abs. 2 bezeichneten Person ergeben, so hat der Bund diese Personen, falls bis zum 31. Dezember **1970** die erforderliche Genehmigung erteilt und mit dem Betrieb der genehmigten Anlage oder mit der Ausführung der genehmigten Tätigkeit begonnen worden ist, von solchen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese **von** der Deckungsvorsorge **nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können.** Die Freistellungsverpflichtung wegen der aus einem Schadensereignis sich ergebenden Schadensersatzverpflichtungen beschränkt sich auf den Höchstbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen **von der** Dekkungsvorsorge **gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.**

(2) Die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen

1. wegen Schäden, **die** an der Anlage und ihr zugehörigen Betriebsgrundstücken, Betriebseinrichtungen, Betriebsgeräten oder Betriebsmaterialien aller Art einschließlich der Kernbrennstoffe **entstehen;**
2. unverändert

(3) unverändert

§ 38

unverändert

Entwurf

treffen, die zur Abwendung von Notständen erforderlich sind. Sie muß sicherstellen, daß die Befriedigung der Gesamtheit aller Geschädigten nicht durch die Befriedigung einzelner Geschädigter unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 39

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Auf Grund einer gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung, die den Ersatz des durch Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art entstandenen Schadens zum Gegenstand hat und bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes besteht, ist Ersatz über den in § 37 Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus nicht zu leisten.

(2) Für Schäden, bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes gemäß § 37 Abs. 2 nicht besteht, ist eine Ersatzpflicht auf Grund des § 25 ausgeschlossen. Auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Schadensersatzverpflichtung können der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete und die in § 15 Abs. 2 bezeichneten Personen wegen solcher Schäden nur in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes bleibt außer Betracht, wenn es sich um einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten handelt.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn *der in* Anspruch *Genommene* den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat *und wenn dies strafrechtlich festgestellt ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.*

(4) Soweit der Bund für Schäden der in § 25 bezeichneten Art haftet, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Wer gemäß Absatz 3 über den in Absatz 1 bestimmten Umfang hinaus zum Schadensersatz berechtigt ist, kann einen solchen Anspruch nur geltend machen, soweit er eine Befriedigung in dem Verfahren nach § 38 nicht erlangt hat oder offensichtlich nicht erlangen kann.

§ 40

Leistungsfreiheit und Rückgriff

(1) Der Bund ist, abgesehen von den Fällen, die sich bereits aus der entsprechenden Anwendung der in § 37 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften ergeben, einer gemäß § 37 von der Haftung freizustellenden Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei,

1. wenn diese den Schaden vorsätzlich *oder unter bewußtem Verstoß gegen gesetzliche oder sonstige Sicherheits- oder Schutzvorschriften oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis derartiger Vorschriften* herbeigeführt hat,

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 39

Ausschluß von Ansprüchen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn **die** in Anspruch **genommene Person oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen** den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 40

Leistungsfreiheit und Rückgriff

(1) unverändert

1. wenn diese **oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen** den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
2. wenn diese Angehöriger eines fremden Staates ist, bezüglich dessen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Anordnung getroffen ist. Eine solche Anordnung darf nur ergehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist,	2. unverändert
3. wenn diese ohne Zustimmung des Bundes einen Schadensersatzanspruch anerkannt oder befriedigt hat, es sei denn, daß sie die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern konnte.	3. unverändert
	(1a) Der Bund ist ferner dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Deckungsvorsorge hinter der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 zurückbleibt oder Schadensersatzverpflichtungen aus ihr nicht erfüllt werden können.
(2) Dem Geschädigten gegenüber kann sich der Bund nicht auf die Leistungsfreiheit nach *Absatz 1* berufen.	(2) Dem Geschädigten gegenüber kann sich der Bund nicht auf die Leistungsfreiheit nach **den Absätzen 1 und 1a** berufen.
(3) Der Bund ist berechtigt, gegen diejenigen Personen, *im Verhältnis zu* denen er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, Rückgriff zu nehmen, soweit er auf Grund des Absatzes 2 Leistungen erbringen muß.	(3) Der Bund ist berechtigt, Rückgriff zu nehmen **1.** gegen diejenigen Personen, denen **gegenüber** er von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, soweit er auf Grund des Absatzes 2 Leistungen erbringen muß, **2. gegen den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten, soweit der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erbringen muß, für die auch der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete haftet, jedoch nicht über den Umfang hinaus, in dem dieser für ihre Erfüllung Vorsorge zu treffen hat.**
(4) Ergibt sich eine Freistellungsverpflichtung des Bundes daraus, daß der Haftpflichtversicherer einer freizustellenden Person, ein Bürge oder eine sonstige mithaftende Person einen Schadensersatzanspruch ohne Zustimmung des Bundes anerkannt oder befriedigt haben, obwohl damit zu rechnen war, daß die Schäden die gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzte Summe übersteigen werden, so ist der Bund diesen Personen gegenüber zum Rückgriff berechtigt, es sei denn, daß diese die Anerkennung oder Befriedigung ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern konnten.	(4) unverändert
FÜNFTER ABSCHNITT	FÜNFTER ABSCHNITT
Strafvorschriften	Straf- **und Bußgeld**vorschriften
§ 41	§ 41
***Mißbrauch von* Kernenergie**	**Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie**
(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion *zu bewirken* und dadurch *eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 des Strafgesetz-*	(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion **herbeizuführen** und dadurch **Leib oder Leben eines anderen oder fremde**

Entwurf

buchs) herbeizuführen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) *Ist* durch die Tat *der* Tod eines Menschen verursacht *worden oder* liegt *sonst* ein besonders schwerer Fall vor, *so* ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 42

Mißbrauch *radioaktiver Stoffe*

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, *dessen Leib oder Leben durch Strahlung radioaktiver Stoffe oder sonst durch ionisierende Strahlen zu gefährden,* wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter *durch die Tat, eine Gefahr für* eine Vielzahl von Menschen *herbeizuführen,* so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. *Ist durch ein solches Unternehmen der Tod eines Menschen verursacht worden oder liegt sonst ein besonders schweres Fall vor, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.*

Wer *ein bestimmtes* nach §§ 41 oder 42 Abs. 2 fremde Sachen von bedeutendem Wert *gefährdet, um sie in ihrer* Brauchbarkeit zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis bestraft. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.* Der Versuch ist strafbar.

§ 43

Vorbereitungshandlungen

Wer *ein bestimmtes* nach §§ 41 oder 42 Abs. 2 strafbares Unternehmen *vorbereitet,* wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so *kann auf* Gefängnis nicht unter sechs Monaten *erkannt werden.*

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(1a) Wer durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

(2) **In besonders schweren Fällen** ist die Strafe **bei Taten nach Absatz 1** Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus, **bei Taten nach Absatz 1a Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.** Ein besonders schwerer Fall liegt **in der Regel** vor, **wenn der Täter** durch die Tat **den** Tod eines Menschen verursacht.

§ 42

Mißbrauch ionisierender Strahlen

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, **ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist,** wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. **Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.**

(2) Unternimmt es der Täter, eine Vielzahl von Menschen **einer solchen Strahlung auszusetzen,** so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

(2a) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, bei Taten nach Absatz 2 Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.

(3) Wer **in der Absicht, die** Brauchbarkeit **einer** fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, **sie einer** ionisierenden **Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist,** wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 43

Vorbereitungshandlungen

Wer **zur Vorbereitung eines bestimmten** nach § 41 **Abs. 1** oder **§** 42 Abs. 2 strafbaren Unternehmens **Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, einführt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt oder eine ähnliche Handlung von gleicher Gefährlichkeit vornimmt,** wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so **ist die Strafe** Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
§ 44 **Geldstrafe und Polizeiaufsicht** Neben einer Freiheitsstrafe nach §§ 41 bis 43 kann auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.	§ 44 unverändert
§ 45 **Tätige Reue** Das Gericht kann die in §§ 41, *42 Abs. 1 und 2 oder § 43* angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf eine mildere Strafart erkennen *oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen,* wenn der Täter *aus freien Stücken* seine Tätigkeit aufgibt *und* die Gefahr abwendet. Wird die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet, so genügt sein *ernstliches* Bemühen, sie abzuwenden.	§ 45 **Tätige Reue** **(1)** Das Gericht kann die in § 41 **Abs. 1** und § 42 Abs. 2 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten **oder** auf eine mildere Strafart erkennen, wenn der Täter **freiwillig** seine Tätigkeit aufgibt **oder sonst** die Gefahr abwendet. **(2) Das Gericht kann die in § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1 und § 43 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.** **(3)** Wird die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet, so genügt sein **freiwilliges und ernsthaftes** Bemühen, sie abzuwenden.
§ 46 **Strafbarer Umgang mit Kernbrennstoffen** (1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung 1. Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, 2. Kernbrennstoffe befördert, 3. Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, 4. Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt, sonst innehat oder wesentlich verändert, 5. Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, 6. *Kernbrennstoffe entgegen § 5 Abs. 3 und 4 nicht unverzüglich abliefert,* wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.	§ 46 **Strafbarer Umgang mit Kernbrennstoffen und ionisierender Strahlung** (1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder sonst innehat oder **die Anlage oder ihren Betrieb** wesentlich verändert, 5. Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet **oder wer von dem in einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert,** 6. entfällt hier. siehe Absatz 2 Nr. 1 wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Entwurf

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einer Vorschrift einer nach §§ 11 oder 12 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die von einem Kernspaltungsvorgang oder von ionisierenden Strahlen ausgeht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Festsetzung *der Deckungsvorsorge* nach § 13 Abs. 1, Auflagen nach § 17 Abs. 1 oder vollziehbaren Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) *Eine Ordnungswidrigkeit begeht* auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer nach §§ 11 oder 12 ergangenen Rechtsverordnung,
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 getroffenen Verfügung der Aufsichtsbehörde

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 oder 2 können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden. Sind die Ordnungswidrigkeiten fahrlässig begangen, so können sie mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) *Eine Ordnungswidrigkeit begeht* ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 4 erforderliche oder eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 11 oder 12 vorgeschriebene Genehmigungsurkunde bei der Beförderung nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. **Kernbrennstoffe, entgegen § 5 Abs. 3 und 4 nicht unverzüglich abliefert,**
2. **Kernbrennstoffe entgegen § 5 Abs. 5 an Unberechtigte herausgibt,**
3. einer Vorschrift einer nach §§ 11 und 12 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Festsetzung nach § 13 Abs. 1, Auflagen nach § 17 Abs. 1 oder vollziehbaren Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) **Ordnungswidrig handelt** auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 getroffenen **vollziehbaren** Verfügung der Aufsichtsbehörde

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) unverändert

(4) **Ordnungswidrig handelt** ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 4 erforderliche oder eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 11 oder 12 vorgeschriebene Genehmigungsurkunde bei der Beförderung nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(5) Ist auf Grund einer nach § 11 ergangenen Rechtsverordnung für die Einfuhr oder Ausfuhr radioaktiver Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen, so ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die durch Verstoß gegen diese Pflicht oder gegen eine vom Bundesamt im Zusammenhang mit einer solchen Genehmigung erteilten Auflage begangen worden sind. Das Bundesamt *übt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des* § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *aus.*	(5) Ist auf Grund einer nach § 11 ergangenen Rechtsverordnung für die Einfuhr oder Ausfuhr radioaktiver Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen, so ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die durch Verstoß gegen diese Pflicht oder gegen eine vom Bundesamt im Zusammenhang mit einer solchen Genehmigung erteilten Auflage begangen worden sind. Das Bundesamt **entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (**§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**).**
§ 48	§ 48
Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften, Auflagen und Anordnungen	unverändert
Wer durch eine der in § 47 Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die von einem Kernspaltungsvorgang oder von ionisierenden Strahlen ausgeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Führt der Täter die Gefahr wissentlich herbei, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden.	
§ 49	§ 49
Verletzung von Herstellungs- und Lieferungspflichten	**Verletzung von Herstellungs- und Lieferungspflichten**
(1) Wer wissentlich eine Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine *Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs)* herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.	(1) Wer wissentlich eine Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine **Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert** herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.	(3) unverändert
(4) Wer die *Gemeingefahr* in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.	(4) Wer die **Gefahr** in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.
§ 50	§ 50
Einziehung	unverändert
(1) Gegenstände, die durch eine in §§ 41 bis 43 mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
(2) Gegenstände, auf die sich eine in § 46 Abs. 1 bis 3, §§ 48 oder 49 mit Strafe bedrohte Handlung oder eine in § 47 Abs. 3 Satz 1 mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden.	
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.	
(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht.	
(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen einer in § 47 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeit keine Geldbuße festgesetzt werden kann.	
§ 51	§ 51
Entschädigung	unverändert
(1) Gehörten die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung oder des Bußgeldbescheids weder dem Täter noch einem Teilnehmer oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte angemessen zu entschädigen.	
(2) Die Entschädigungspflicht entfällt,	
1. wenn der Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist;	
2. wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder	
3. wenn er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.	
§ 52	§ 52
Verhältnis zu anderen Strafvorschriften	unverändert
(1) Straftaten nach §§ 41, 42 Abs. 2 und § 43 sind gemeingefährliche Verbrechen im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuchs.	
(2) Sie stehen den Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs gleich.	
(3) Soweit eine Tat nach den Vorschriften dieses Gesetzes allein oder in Verbindung mit Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, finden die §§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
brecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) keine Anwendung.	
(4) Für Verbrechen nach §§ 41 oder 42 Abs. 2 sind die Schwurgerichte zuständig (§§ 79, 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes).	
§ 53	§ 53
Geheimnisverrat	unverändert
(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder ein einem Arzt oder Zahnarzt oder einer unter dessen Aufsicht tätigen Person in dieser Eigenschaft anvertrautes oder bekanntgewordenes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm als Angehörigen einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.	
(2) Wer ein Geheimnis der in Absatz 1 genannten Art, das ihm unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bekannt geworden ist, dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.	
SECHSTER ABSCHNITT	SECHSTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
§ 54	§ 54
Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache	unverändert
Schäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus der Einwirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe herrühren und deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sind beim Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft zu registrieren und zu untersuchen.	
§ 55	§ 55
Erlaß von Rechtsverordnungen	unverändert
(1) Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 11, 12, 13 und 21 Abs. 5 erläßt die Bundesregierung. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen auf Grund des § 10, soweit Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 zugelassen werden. Die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft.	
(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nicht für Rechtsverordnungen, die sich darauf beschränken, die in Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 festgelegten physikalischen, technischen und strahlenbiologischen Werte durch andere Werte zu ersetzen.	

Entwurf

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in §§ 11 und 12 bezeichneten Ermächtigungen ganz oder teilweise auf den Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft übertragen.

§ 56

Aufhebung *und Änderung* von Rechtsvorschriften

Das Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission betreffend die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiet der Atomenergie vom 2. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 122) in der Fassung der Gesetze der Alliierten Hohen Kommission Nr. 53 vom 26. April 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 882 und 990) und Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 1361) *wird aufgehoben.*

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 56

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. **Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b des** Gesetzes Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission betreffend die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiet der Atomenergie vom 2. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 122) in der Fassung der Gesetze der Alliierten Hohen Kommission Nr. 53 vom 26. April 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 882 und 990) und Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 1361),
2. **das bayerische Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotopen vom 13. Juli 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147) in der Fasssung des Gesetzes vom 12. November 1958 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 330),**
3. **das hessische Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren für Forschungszwecke und des Strahlenschutzes vom 1. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 141) in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 9),**
4. **das hamburgische Gesetz zur vorläufigen Anwendung der Kernenergie vom 18. Oktober 1957 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 465),**
5. **das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Atomanlagen vom 4. Februar 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 39),**
6. **das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur vorläufigen Regelung der Anwendung der Kernenergie vom 12. Mai 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 129),**
7. **das Berliner Gesetz zur Regelung der wissenschaftlichen Anwendung der Kernenergie (Atomgesetz) vom 26. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 563); das gilt nicht für § 8, soweit es**

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

sich um Verstöße nach § 40 der Ersten Verordnung zum Atomgesetz (Strahlenschutzverordnung) vom 22. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1029) handelt,

8. das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Errichtung und den Betrieb von Kernreaktoren für Forschung und Lehre und zur Regelung des Strahlenschutzes vom 30. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 225); das gilt nicht für §§ 11 bis 13, soweit es sich um Verstöße nach §§ 47 und 48 der Verordnung (Polizeiverordnung) über den Schutz gegen Schädigungen durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 229) handelt.

(2) Mit dem Inkrafttreten der ersten Rechtsverordnung nach §§ 11 und 12 treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Röntgenverordnung vom 7. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 68) in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 31),
2. die nicht durch Absatz 1 Nr. 1 aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission sowie die Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 22 vom 28. April 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 883),
3. § 8 des Berliner Gesetzes vom 26. Juni 1958, soweit diese Vorschrift nicht nach Absatz 1 Nr. 7 außer Kraft getreten ist,
4. §§ 11 bis 13 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Juni 1958, soweit diese Vorschriften nicht nach Absatz 1 Nr. 8 außer Kraft getreten sind,
5. die bayerische Erste Verordnung zum Schutz der Allgemeinheit vor radioaktiven Gefährdungen (1. Atomverordnung) vom 29. August 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183),
6. die Verordnung (Polizeiverordnung) des Landes Schleswig-Holstein über den Schutz gegen Schädigungen durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Strahlenschutzverordnung) vom 17. Juli 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 229),
7. die Berliner Erste Verordnung zum Atomgesetz (Strahlenschutzverordnung) vom 22. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1029).

(3) In § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) wird die Nummer 10 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

§ 56a

Genehmigungen auf Grund Landesrechts

(1) Die auf Grund Landesrechts erteilten Genehmigungen, Befreiungen und Zustimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 7 bleiben wirksam. Sie stehen einer nach § 7 erteilten Genehmigung, die mit ihnen verbundenen Auflagen den gemäß § 17 Abs. 1 angeordneten Auflagen gleich. Soweit mit der landesrechtlichen Genehmigung Bestimmungen über die vom Inhaber der Anlage zu treffende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen verbunden sind, gelten diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als Festsetzung im Sinne des § 13 Abs. 1.

(2) Die vom Inhaber der Anlage zu treffende Deckungsvorsorge wird von der Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt; § 13 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Wird gemäß § 13 Abs. 4 eine Einstandspflicht festgesetzt, so wirkt diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück.

§ 57

Abgrenzungen

(1) Auf den Umgang mit Kernbrennstoffen finden §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens keine Anwendung.

(2) *Die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 24 und 55 finden unbeschadet der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik keine Anwendung auf Atomwaffen, die der Bundesrepublik zu Verteidigungszwecken zur Verfügung stehen.*

§ 57

Abgrenzungen

(1) unverändert

(2) entfällt

§ 58

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 58

unverändert

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, hinsichtlich der §§ 41 bis 53 jedoch im Land Berlin erst am Tage nach der Verkündung des Übernahmegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

§ 59

unverändert